

Thun, 16. Februar 2026

**An das
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)**
Vernehmlassungsfrist: 16. Februar 2026

Per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

1. Ausgangslage und Grundhaltung der EDU / UDF

Die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Die EDU bekennt sich ausdrücklich zu:

- der in der Bundesverfassung garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV),
- der Religionsfreiheit (Art. 15 BV),
- der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV),
- sowie zu einem freiheitlichen Rechtsstaat, in dem Einschränkungen dieser Grundrechte nur klar bestimmt, verhältnismässig und durch Gerichte überprüfbar sein dürfen.

Für die EDU ist zentral, dass Christen ihre Überzeugungen frei äussern können, ohne aufgrund ihres Glaubens oder ihrer moralischen Positionen diskriminiert oder ausgeschlossen zu werden. Wer beispielsweise aus religiöser Überzeugung an der Ehe zwischen Mann und Frau festhält, darf nicht als Betreiber von «Hassrede» behandelt werden.

2. Grundsätzliche Kritik am KomPG

Der Vorentwurf verfolgt gemäss Zweckartikel das Ziel, Nutzerrechte zu stärken und Transparenz zu fördern. Die EDU anerkennt dieses Anliegen grundsätzlich.

Sie kommt jedoch zum Schluss, dass der vorliegende Entwurf in seiner jetzigen Form:

- erhebliche Risiken für die Meinungsfreiheit birgt,
- staatliche Aufgaben faktisch an private Plattformbetreiber auslagert,
- unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet,
- und damit Missbrauch und Überdehnung («mission creep») begünstigt.

Besonders problematisch erscheint der Ansatz, Plattformen zur Entfernung von «**mutmasslich rechtswidrigen**» Inhalten zu verpflichten (Art. 6 KomPG)

3. «Mutmasslich rechtswidrige Inhalte» – ein gefährlicher Ansatz

Illegale Inhalte – etwa Aufrufe zu Gewalt, Diskriminierung, Verleumdung oder Drohung – sind bereits heute nach geltendem Strafrecht verboten und justiziabel (vgl. Art. 259, 261bis StGB etc., auf welche der Entwurf verweist).

Die EDU stellt deshalb fest:

Wenn Inhalte tatsächlich rechtswidrig sind, braucht es kein neues Gesetz – sie können bereits heute verfolgt und entfernt werden.

Das KomPG setzt jedoch tiefer an und verlangt Eingriffe schon bei bloss vermuteter Rechtswidrigkeit. Damit entsteht ein System, in dem:

- Plattformen aus Angst vor Sanktionen präventiv löschen,
- legale, aber kontroverse Meinungen verschwinden,
- religiöse oder weltanschauliche Positionen faktisch marginalisiert werden.

Ein solcher «Overblocking»-Effekt steht im Widerspruch zur freiheitlichen Ordnung und zur Unschuldsvermutung.

Einschränkungen von Grundrechten müssen gemäss Art. 36 BV gesetzlich vorgesehen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Die EDU bezweifelt, dass der Vorentwurf diese Anforderungen in Bezug auf präventive Löschpflichten erfüllt.

4. Gefahr indirekter Zensur und Delegation staatlicher Macht

Die EDU ist besorgt, dass das Gesetz faktisch eine Privatisierung der Inhaltskontrolle bewirkt, indem Plattformen zu Vollstreckern staatlicher Regulierung werden.

In einer Demokratie ist es Aufgabe unabhängiger Gerichte – nicht von Konzernen oder Verwaltungsbehörden –, verbindlich über Recht und Unrecht zu entscheiden.

Die vorgesehene Kombination aus:

- Meldepflichten,
- Sanktionsandrohungen bis zu mehreren Prozent des weltweiten Umsatzes,
- Transparenz- und Risikoberichten,

schafft einen starken Anreiz zur vorsorglichen Einschränkung legitimer Rede.

4a. Beispiele aus der Praxis und internationale Entwicklungen

Zur Illustration der mit dem KomPG verbundenen Risiken verweist die EDU auf eine Reihe öffentlich diskutierter Fälle aus dem deutschsprachigen Raum, welche zeigen, wie schnell staatlicher Druck, mediale Kampagnen oder regulatorische Unsicherheit zu Einschränkungen legitimer Meinungsäusserung führen können – auch ohne rechtskräftige Feststellung einer Straftat.

In Deutschland wurde etwa der Fall eines Rentners (Stefan Niehoff)¹ breit diskutiert, bei dem es im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen und einer Hausdurchsuchung wegen Äusserungen in sozialen Medien zu erheblicher öffentlicher Aufmerksamkeit kam. Kritiker sahen darin ein Beispiel für eine besonders weitgehende staatliche Reaktion auf kontroverse, jedoch nicht eindeutig strafbare Meinungsäusserungen.

Ebenfalls in Deutschland sorgte ein öffentlicher Konflikt zwischen einem Politiker und dem Nachrichtenportal *nius.de*² für Debatten, nachdem in einer Fernsehsendung zur Einschränkung des

¹ Stefan Niehoff – «Schwachkopf-Affäre»

- Gemäss Medienberichten aus 2024/2025 wurde der deutsche Rentner Stefan Niehoff nach einem satirischen Online-Post über Robert Habeck von Behörden auf Grundlage eines Strafantrags untersucht und eine Hausdurchsuchung durchgeführt.

² Daniel Günther und nius.de

- In der ZDF-Talksendung «Markus Lanz» im Januar 2026 äusserte der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Daniel Günther scharfe Kritik an dem Online-Medium Nius; dies führte zu öffentlichen Debatten über Zensur-Vorwürfe und anschliessender Abmahnung durch das Portal gegenüber Günther.

Portals aufgerufen worden war. Später wurde rechtlich beurteilt, dass die betreffende Äusserung nicht in amtlicher Funktion erfolgt sei. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung zeigt dieser

Vorgang, wie unklar die Grenzen zwischen politischer Kritik, öffentlichem Druck auf Medienangebote und staatlicher Verantwortung verlaufen können.

Solche Beispiele stehen nicht in direktem Zusammenhang mit dem schweizerischen KomPG, verdeutlichen jedoch die Gefahr regulatorischer Unschärfen, wenn bereits bloss vermutete Rechtswidrigkeit Eingriffe in die öffentliche Kommunikation auslösen kann.

4b. Schweizer Beispiele zur Einschränkung kontroverser Stimmen

Auch in der Schweiz gab es in den vergangenen Jahren Fälle, in denen öffentliche Personen aufgrund kontroverser Aussagen oder Analysen erheblichen medialen oder institutionellen Druck erfuhren.

So wurden gegen den ehemaligen Nachrichtendienst-Analysten Jacques Baud³ durch die Europäische Union Sanktionen verhängt, die mit seinen öffentlichen sicherheitspolitischen Einschätzungen begründet wurden, ohne dass ihm in diesem Zusammenhang ein strafrechtliches Verfahren eröffnet worden war. Kritiker und Unterstützer sahen darin eine problematische Einschränkung pluralistischer sicherheitspolitischer Debatten und warnten vor politischen Bewertungen ohne vorgängige gerichtliche Klärung.

Zudem gerieten Beiträge von Satirikern oder Komikern in den sozialen Medien – darunter der Künstler Bireweich⁴ – in strafrechtliche Ermittlungen bzw. in medienrechtliche Verfahren, was wiederum Debatten über die Grenzen satirischer Meinungsäusserung auslöste.

Die EDU verweist darauf, dass diese Beispiele nicht die Feststellung rechtswidrigen Handelns darstellen, sondern Ausdruck laufender gesellschaftlicher Auseinandersetzungen über Meinungsfreiheit, mediale Verantwortung und institutionellen Umgang mit kontroversen Stimmen sind.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es der EDU problematisch, wenn der Gesetzgeber mit dem KomPG ein Instrument schafft, das Plattformen zusätzlich dazu anhält, vorsorglich Inhalte zu entfernen.

³ Jacques Baud – EU-Sanktionen

- *Ende 2025 berichteten Schweizer Medien, dass der ehemalige Nachrichtendienstanalyst Jacques Baud von der Europäischen Union in Sanktionsmassnahmen einbezogen wurde, was ihn u. a. seiner Reisefreiheit und Kontenzugänge innerhalb der EU beraubte; der Vorwurf in EU-Dokumenten bezog sich auf die Verbreitung prorussischer Narrativen.*

⁴ 20 Minuten, «Schweizerischer Fussballverband zeigt TikToker Bireweich an», 8. Januar 2024.

4c. Rolle der Medien und Bedeutung sozialer Medien als ergänzendes Korrektiv

Die EDU hält fest, dass auch etablierte Medien einer kritischen Beobachtung unterliegen müssen. Schweizer Fälle zeigen, dass Medieninhalte nicht immer als ausgewogen wahrgenommen werden und dass gerade kontroverse politische Themen in der klassischen Berichterstattung teils einseitig dargestellt oder wichtige Aspekte ausgeblendet werden. Die öffentliche Diskussion um die Berichterstattung über die Waadtländer Staatsrätin Valérie Dittli⁵ ist ein Beispiel, bei dem ein kritisches Narrativ in Leitmedien früh dominierte, während alternative Perspektiven erst später – insbesondere über soziale Medien – breitere Aufmerksamkeit erhielten.

Darüber hinaus hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) in mehreren Fällen Beschwerden gegen SRG-Beiträge gutgeheissen, unter anderem im Zusammenhang mit der Darstellung von Protesten an Schweizer und amerikanischen Universitäten⁶. Solche Entscheide zeigen, dass auch grosse Medienhäuser Fehler machen oder Aspekte unzureichend berücksichtigen können und dass Korrekturen oft erst nach formellen Verfahren erfolgen.

Vor diesem Hintergrund unterstreicht die EDU die Bedeutung sozialer Medien als ergänzender Raum für Gegenpositionen, Kritik und öffentliche Debatte, insbesondere dort, wo Bürger das Gefühl haben, mit ihren Sichtweisen in etablierten Kanälen kein Gehör zu finden.

Wenn etablierte Medien nachträglich kontrolliert und bei Bedarf korrigiert werden, während Einzelpersonen auf Kommunikationsplattformen häufig bereits präventiven Einschränkungen ausgesetzt sind, wirft dies aus Sicht der EDU Fragen nach der Gleichbehandlung im öffentlichen Diskurs auf.

Eine freiheitliche Ordnung verlangt, dass auch unbequeme oder unpopuläre Positionen grundsätzlich geäussert werden dürfen – solange sie nicht strafbar sind.

5. Schutz religiöser und weltanschaulicher Minderheiten

Die EDU warnt ausdrücklich davor, dass das KomPG dazu führen könnte, christliche Positionen in ethischen Fragen aus dem öffentlichen Diskurs zu drängen.

Religiöse Überzeugungen – etwa zur Ehe, Familie oder Anthropologie – gehören zum legitimen pluralistischen Meinungsspektrum einer freien Gesellschaft, solange sie nicht zu Gewalt oder strafbarer Diskriminierung aufrufen.

Ein Regulierungsregime, das solche Positionen faktisch unter Generalverdacht stellt, verletzt:

⁵ Inside Paradeplatz, «Valérie Dittli – For President?», 14. Januar 2026.

⁶ Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), Entscheid B-1002, betreffend Berichterstattung der SRG zu Protesten an Schweizer und amerikanischen Universitäten, veröffentlicht 12. Dezember 2024.

- die Religionsfreiheit,
- die Meinungsfreiheit,
- und den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates.

Die Erweiterung von Art. 261bis StGB hat bereits gezeigt, dass biblisch begründete Positionen zur sexuellen Orientierung unter bestimmten Umständen als diskriminierend oder als Aufruf zu Hass gewertet werden können.

Ein konkretes Beispiel ist die Verurteilung eines Strassenpredigers durch das Bezirksgericht Zürich im Juli 2022⁷: Der Mann wurde wegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass verurteilt, weil er in einer öffentlichen Predigt Homosexualität als Sünde bezeichnet hatte. Dies verdeutlicht, dass religiös motivierte Äusserungen, die auf der Bibel beruhen, strafrechtlich relevant werden können – selbst wenn sie nicht in beleidigender oder gewaltfördernder Weise vorgetragen werden.

Unter dem vorgeschlagenen KomPG droht eine **zusätzliche, gravierende Einschränkung**: Plattformen würden bei Meldungen solcher Inhalte häufig vorsorglich löschen oder sperren, um eigene Haftungsrisiken zu minimieren – ohne dass zuvor ein unabhängiges Gericht über die Strafbarkeit entscheidet. Damit würde die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) faktisch bereits im Vorfeld eingeschränkt, bevor eine gerichtliche Prüfung stattfinden kann. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in den freien öffentlichen Diskurs dar.

Die EDU betont ausdrücklich: Christliche Inhalte, die ohne Hass, Hetze oder Herabwürdigung formuliert sind, müssen weiterhin verbreitet werden dürfen – auch wenn sie ethisch kontrovers sind. Religiöse Überzeugungen zur Ehe, Familie und Anthropologie gehören zum legitimen pluralistischen Meinungsspektrum einer freien Gesellschaft. Ein Regulierungsregime, das solche Positionen durch automatisierte oder vorsorgliche Löschemechanismen an den Rand drängt, verletzt die Religionsfreiheit (Art. 15 BV), die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) und den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates.

6. Verhältnis zum EU-Digitalrecht

Die EDU steht einer weitgehenden Orientierung am europäischen Digital Services Act skeptisch gegenüber, wie sie auch im Zusammenhang mit dem KomPG diskutiert wird

Die Schweiz verfügt über:

- eine eigenständige rechtsstaatliche Tradition,
- eine direkte Demokratie,
- und hohe verfassungsrechtliche Hürden für Eingriffe in Grundrechte.

⁷ SRF News, «Zürcher Gericht verurteilt Mann wegen schwulenfeindlicher Predigt», 27. Juli 2022

Ein automatischer regulatorischer Gleichlauf mit der EU ist weder zwingend noch sachlich ausreichend begründet.

7. Forderungen der EDU

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen – insbesondere zu den Risiken vorsorglicher Löschungen («Overblocking»), zur faktischen Delegation staatlicher Aufgaben an private Plattformen, zu den in der Praxis beobachtbaren Konflikten im Umgang mit kontroversen Meinungsäusserungen sowie zur Bedeutung sozialer Medien als ergänzendes Korrektiv zur klassischen Medienlandschaft – beantragt die EDU:

1. Verzicht auf den Begriff «mutmasslich rechtswidrig» als Auslöser zwingender Löscho- oder Einschränkungspflichten, da dieser Begriff zu voreilender Entfernung legaler Inhalte führt und die Unschuldsvermutung unterläuft.
2. Klare Beschränkung staatlicher Eingriffe auf gerichtlich festgestellte Rechtsverletzungen sowie ausdrückliche Festlegung, dass die Beurteilung der Rechtswidrigkeit nicht faktisch an Plattformbetreiber oder Verwaltungsbehörden ausgelagert werden darf.
3. Einführung einer klaren Ausnahme oder eines Schutzes für religiös-weltanschaulich motivierte Äusserungen, solange diese nicht nachweislich zu Gewalt oder strafbarer Diskriminierung aufrufen.
4. Verpflichtung der Plattformen, bei Meldungen religiöser oder weltanschaulicher Inhalte eine gerichtliche Vorabprüfung oder zumindest eine neutrale, unabhängige Prüfinstanz einzubeziehen, bevor eine Löschung, Sperrung oder Reichweitenbeschränkung erfolgt.
5. Explizite Vorgabe, dass die Beurteilung der Strafbarkeit nicht allein den Plattformbetreibern überlassen werden darf (Vermeidung von «Overblocking»).
6. Stärkung des Rechtsschutzes für Nutzer, insbesondere durch effektive, rasche und kostengünstige gerichtliche Überprüfung von Sperrungen, Löschungen oder Reichweitenbeschränkungen sowie durch Beweislastregeln, die einseitige strukturelle Nachteile vermeiden.
7. Explizite gesetzliche Verankerung der Meinungs- und Religionsfreiheit (Art. 16 und 15 BV), einschliesslich des Schutzes weltanschaulicher und religiöser Positionen im öffentlichen Diskurs, solange diese nicht strafbar sind.
8. Verzicht auf zusätzliche Regulierungen dort, wo das geltende Straf- und Zivilrecht bereits ausreichend Instrumente bereitstellt, insbesondere bei Ehrverletzungen, Gewaltaufrufen oder Diskriminierungstatbeständen.
9. Begrenzung der Aufsichts- und Sanktionsinstrumente, um präventive Löschanreize («Overblocking») zu vermeiden, sowie Sicherstellung der strikten Verhältnismässigkeit bei Bussandrohungen und administrativen Massnahmen.
10. Verzicht auf einen automatischen regulatorischen Gleichlauf mit ausländischen Modellen, namentlich dem europäischen Digital Services Act, und Entwicklung einer eigenständigen, schweizerischen Lösung, welche die direkte Demokratie und den pluralistischen Diskurs stärkt.

11. Grundlegende Überarbeitung des Vorentwurfs oder dessen Rückweisung, falls die genannten Punkte nicht substantiell berücksichtigt werden.

8. Schlussfolgerung

Die EDU kommt zum Schluss, dass der vorliegende Entwurf des KomPG in seiner jetzigen Form nicht geeignet ist, die Balance zwischen Schutz vor Straftaten und Wahrung der verfassungsmässigen Freiheitsrechte zu gewährleisten.

Ein Gesetz, das schon bei blosser Vermutung staatlich erzwungene Eingriffe in den öffentlichen Diskurs ermöglicht, birgt erhebliche Risiken für Demokratie, religiöse Minderheiten und die offene Debattenkultur in der Schweiz.

Die EDU beantragt deshalb, **auf das KomPG in der vorliegenden Fassung zu verzichten und eine grundlegend überarbeitete, freiheitsorientierte Vorlage zu erarbeiten.**

Die EDU dankt für die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte

Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz, 078 839 25 83

Andreas Gafner, Nationalrat EDU BE, 079 363 80 94

Samuel Kullmann, politischer Mitarbeiter, 079 720 77 86